

**Satzung**

**des**

**Fördervereins**

**der**

**Realschule Neuss-Holzheim e.V.**

## § 1

### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
–Förderverein der Realschule Neuss-Holzheim e.V. –  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuss.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Realschule in Holzheim in ideeller und materieller Weise zu unterstützen.

Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:

Ausgestaltung der Schuleinrichtung, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können,

Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Aktivitäten,

Materielle Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen bei schulischen Veranstaltungen, soweit diese nicht durch andere Förderungen unterstützt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Anträge an den Förderverein müssen mit einem Einkommensnachweis gestellt werden und werden dann geprüft und vom Vorstand entschieden.

Es darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss per Vorstandsbeschluss
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn das letzte Kind des Mitgliedes die Schule verlässt. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes, binnen einer Frist von vier Wochen, nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können nach zweimaliger Mahnung vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Wer den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden.

### § 4

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassensführer

sowie als geborene Mitglieder der/die Schulleiter/in oder sein/e Vertreter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende/n oder sein/e Vertreter/in.
2. Geborene Mitglieder haben eine beratende Funktion, ohne Stimmrecht.
3. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder a) und c) werden in geraden Kalenderjahren, das Vorstandsmitglied b) in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der Vorsitzende oder sein Vertreter berechtigt.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

## § 6

### Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandmitglieder.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterschrieben.

4. Die Zahl der Vorstandmitglieder wird vor jeder Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Personen. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft die Vorstandmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Jahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Beitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
8. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und kann den Mitgliedern auf deren Verlangen gegen Kostenerstattung abschriftlich ausgehändigt werden. Es wird innerhalb zwei Wochen erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig. Eine Rückvergütung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

## § 9

### Einnahmen und Ausgaben

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand darf nur aus vorhandenen Guthaben Verbindlichkeiten eingehen.

Der Verein muss über eine Guthabenreserve in Höhe von mindestens € 150,00 verfügen.

Der Vorstand darf keine Sicherheiten für Dritte stellen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitglieder erforderlich.
3. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Neuss zu übergeben. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2011 in Neuss errichtet.